

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

09.08.2018

STELLUNGNAHME im Rahmen des Clearingverfahrens zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), BR-Drs. 304/18

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des neuen Datenschutzrechts und ist insgesamt zu begrüßen.

Die neue Vorschrift des § 3a Satz 2 UWG-E regelt, dass die Regelungen der DS-GVO nicht als Marktverhaltensregeln unter den Rechtsbruchtatbestand des § 3a Satz 1 UWG fallen sollen. Das ist bei der DS-GVO und war auch beim BDSG lange umstritten. Durch die Klarstellung sollen im Bereich des auf der DS-GVO fußenden Datenschutzrechts Abmahnungen und Unterlassungsklagen durch Mitbewerber auf Grundlage des UWG nicht mehr möglich sein.

Dies ist zu begrüßen, weil aktuell gerade in diesem Themenbereich sehr große Unsicherheiten bestehen. Die Sorge vor Abmahnungen gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen war und ist daher zu recht groß. Zudem besteht im Datenschutzrecht traditionell eine behördliche Rechtsdurchsetzung mit unabhängigen Aufsichtsbehörden, die nach der DS-GVO hohe Bußgelder verhängen können. Die Beschränkung sollte – wie mit dem Gesetzentwurf auch intendiert - ausschließlich für das Datenschutzrecht gelten.

Die Änderungen im UKlaG zielen darauf ab, Verstöße gegen die Informationspflichten der Art. 13 und 14 DS-GVO auszunehmen sowie die Anforderungen an klagebefugte Verbände im Einklang mit Art. 80 DS-GVO zu erhöhen. Danach dürften die Verbände für Klagen im Bereich des Datenschutzes keine Gewinnerzielungsabsicht haben und müssten eine Verbandstätigkeit im Bereich des Datenschutzes nachweisen.

Die vorgesehenen zusätzlichen qualitativen Anforderungen an die Verbände können geeignet sein, möglichem Missbrauch vorzubeugen. Das gilt ebenso für die Ausnahme von Datenschutzinformationen aus dem Anwendungsbereich. Damit wird Abmahnungen wegen eines Fehlers in der Datenschutzerklärung auf einer Internetseite die Grundlage entzogen.

Die Änderungen sind damit zu begrüßen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Richtlinienvorschlag der Kommission über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbraucher (Teil des „New Deal für Verbraucher“) eine sehr starke Ausweitung der Kollektivklagebefugnisse enthält und vom Anwendungsbereich auch die Datenschutzgrundverordnung erfasst. Daher könnten die Einschränkungen im UKlaG vorübergehend sein. Ungeachtet dessen sollte an der aus unserer Sicht positiven Änderung festgehalten werden.

Darüber hinaus sollte aber auch das generelle Problem des Abmahnmissbrauchs insgesamt angegangen werden, wie es auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die Legislaturperiode 2017-2021 vorgesehen ist (vgl. Seite 124, Zeile 5819).